

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5018/2016</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 04.08.2016
Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Sommer, Engelbert

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder	Kenntnisnahme	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich

### **Marburger Ortsrecht**

#### **Neufassung der Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg**

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte Neufassung der Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in Marburg wird beschlossen.

#### **Begründung:**

Die Universitätsstadt Marburg unterhält in Funktion des öffentlichen Schulträgers Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen als freiwillige Leistung nach § 15 Hessisches Schulgesetz.

Durch diese Neufassung sollen u. a. Anpassungen bei den Aufnahmebedingungen vorgenommen werden. Die bisherige Regelung, dass der Platz verbindlich für die gesamte Grundschulzeit vergeben wird, soll aufgehoben werden und die Plätze nunmehr nur noch für das jeweilige Schuljahr verbindlich vergeben werden.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Vergabe auf der Basis zur Verfügung stehender Plätze (als Resultat der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) und der in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.3 der Betreuungsordnung benannten Vergabekriterien umzusetzen.

Um nicht jedes Jahr ein komplett neues Anmeldeverfahren durchführen zu müssen, könnten die Plätze von Jahr zu Jahr weiterlaufen, wenn sie nicht von Seiten der Universitätsstadt Marburg im Zuge des Vergabeverfahrens gekündigt werden. Gleichermäßen bestünde eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit von Seiten der Eltern.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Haushaltssituation wird im Rahmen dieser Neufassung eine Erhöhung der Entgelte um rund 30 % vorgeschlagen. Diese vorgesehenen Erhöhungen orientieren sich an den geplanten Erhöhungen im Kita-Bereich (Satzungsänderungen der Kinderbetreuungssatzung und der Kindertagespflegesatzung), wobei die längste Betreuungszeit in den Betreuungsangeboten in etwa der kürzesten Betreuungszeit in der Kita entspricht.

Die zurzeit geltende Betreuungsordnung vom 25.01.2012 sieht folgende monatlichen Beträge vor:

- |   |         |
|---|---------|
| 1.) Für eine Betreuung bis 14:00 Uhr:       | 38,50 € |
| 2.) Für eine Betreuung bis 15:00 Uhr:       | 48,00 € |
| 3.) Für eine Betreuung bis 16:30/17:00 Uhr: | 65,00 € |

Das Entgelt für die Betreuung bis 14:00 Uhr i. H. v. 38,50 € gilt seit dem 01.01.1992 in nahezu unveränderter Höhe (damals 75,00 DM). Die beiden anderen Betreuungsformen wurden erst später eingeführt. Während die Möglichkeit einer Betreuung bis 15:00 Uhr bei einem Entgelt von 48,00 € erst seit dem Inkrafttreten der zurzeit gültigen Betreuungsordnung vom Januar 2012 besteht, wird das Entgelt für die Betreuung in der dritten Stufe in Höhe von 65,00 € bereits seit dem 01.08.2005 erhoben.

Dies bedeutet, dass die Entgelte der Stufe 1 seit fast 25 Jahren und die der Stufe 3 seit über 10 Jahren unverändert geblieben sind.

Zum 2. Schulhalbjahr 2016/2017 sollen nunmehr folgende monatlichen Entgelte erhoben werden:

- |   |         |
|---|---------|
| 1.) Für eine Betreuung bis 14:00 Uhr:       | 55,00 € |
| 2.) Für eine Betreuung bis 15:00 Uhr:       | 70,00 € |
| 3.) Für eine Betreuung bis 16:30/17:00 Uhr: | 90,00 € |

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Betreuungsformen und Modelle ist ein Vergleich mit den Entgelten anderer Städte nur schwer herzustellen. Nach Einschätzung des Fachdienstes Schule liegt Marburg bisher eher im unteren Bereich, mit der Erhöhung im Mittelfeld.

Die Nachfrage nach den Betreuungsangeboten ist in den letzten Jahren stetig angestiegen, insbesondere bei der Betreuungsform bis 17:00 Uhr. Aufgrund des teilweise ganztägigen Unterrichts kommt eine Betreuung nicht für alle Grundschüler/innen in Betracht. Von den für eine Betreuung in Frage kommenden Kindern nehmen rund 70 % das Betreuungsangebot wahr. Insgesamt werden zurzeit ca. 1100 Kinder betreut, davon sind ca. 230 Plätze bei Elternträgervereinen und ca. 160 Plätze im Hort Richtsberg (FD 58 - Kinderbetreuung).

Anzumerken ist, dass die Universitätsstadt Marburg die Betreuungsangebote in den letzten Jahren vor allem vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgebaut und bezuschusst hat. Ein gut ausgebautes Betreuungsangebot ist nach Experteneinschätzungen ein nicht zu unterschätzender "weicher" Standortfaktor, der zunehmend bei der Wahl von Wohn-, Lebens- und Studien- oder Arbeitsort eine Rolle spielt.

Die Höhe der Entgelte sollte so gewählt werden, dass die Erhöhung nicht dazu führt, die Betreuungsangebote nur für einen gutverdienenden Personenkreis attraktiv zu machen. Die Steuerung der Nachfrage kann nicht nur über den Preis erfolgen, sondern muss bei einer möglichen Platzbegrenzung vor allem auf den in der Betreuungsordnung unter den Punkten 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Kriterien basieren. Entsprechende Ermäßigungsmöglichkeiten für die Bezieher/innen geringer Einkommen werden natürlich weiterhin angewendet.

Auf der Basis der vorgeschlagenen Erhöhung der Entgelte ist mit einer Einnahmeerhöhung bei gleicher Platzzahl von ca. 130.000 Euro zu rechnen. Der Kostendeckungsgrad würde sich dadurch von rund 16 % auf rund 22 % erhöhen.

Weitere vorgesehene Änderungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Dr. Kerstin Weinbach  
Stadträtin

**Anlagen:**

- Synopse
- Entwurf der Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

**Neufassung der Betreuungsordnung  
für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg  
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p><b>1. Grundsätze</b></p> <p>1.1 Die Stadt Marburg unterhält in Funktion des öffentlichen Schulträgers als freiwillige Leistung nach § 15 Hessisches Schulgesetz Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen. Die Einrichtung orientiert sich am Wohl der Kinder, dem Bedarf der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dem schulischen Bedarf und an den durch das Land und durch die Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.</p> <p>1.2 Die Bereitstellung der Betreuungsangebote erfolgt nach Unterrichtsende laut Stundenplan an den allgemeinen Schultagen.</p> <p>1.3 Das Betreuungsangebot an der zuständigen Schule steht den Kindern offen, die im zuständigen Schuleinzugsbereich ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes) haben.</p> <p>Kinder mit Gestattungsantrag aus der Stadt Marburg erhalten nachrangig einen Platz, wenn freie Kapazitäten nach Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>1. Grundsätze</b></p> <p>1.1 Die Universitätsstadt Marburg unterhält in Funktion des öffentlichen Schulträgers als freiwillige Leistung nach § 15 Hessisches Schulgesetz Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen. Die Einrichtung orientiert sich am Wohl der Kinder, dem Bedarf der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dem schulischen Bedarf und an den durch das Land und durch die Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.</p> <p>1.2 Die Bereitstellung der Betreuungsangebote erfolgt nach Unterrichtsende laut Stundenplan an den allgemeinen Schultagen.</p> <p>1.3 Das Betreuungsangebot an der zuständigen Schule steht den Kindern offen, die im zuständigen Schuleinzugsbereich ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes) haben. <b>Ein Platzanspruch besteht nicht.</b></p> <p>Kinder mit Gestattungsantrag aus der <b>Universitätsstadt</b> Marburg erhalten nachrangig einen Platz, wenn freie Kapazitäten nach Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen. <b>Kinder, deren Wohnsitz nicht in der Uni-</b></p>	<p>Bei beiden Ergänzungen geht es um eine Klarstellung in den Grundsätzen. Hier hatte es in der Vergangenheit immer wieder Nachfragen von Eltern gegeben, da die alte Formulierung nicht eindeutig war. An der bisherigen Vorgehensweise in diesen Fällen ändert sich damit nichts.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>1.4 Die Betreuungsangebote verstehen sich als Freizeit gestaltende Einrichtungen mit der Konzentration auf Sozialverhalten, Bewegung, Spiel, Spaß und Entspannung und ergänzen damit die Betreuung und Erziehung durch Elternhaus und Schule. Die einzelnen Betreuungsangebote verfügen über ein Konzept, das in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert werden soll. Die Betreuungsangebote sind im Rahmen der Landesvorgaben in die Entwicklung der Schulen mit Ganztagsangeboten einzubeziehen.</p>	<p><b>versitätsstadt Marburg liegt, erhalten keinen Betreuungsplatz, auch wenn eine Gestattung vorliegt.</b></p> <p>1.4 Die Betreuungsangebote verstehen sich als Freizeit gestaltende Einrichtungen mit der Konzentration auf Sozialverhalten, Bewegung, Spiel, Spaß und Entspannung und ergänzen damit die Betreuung und Erziehung durch Elternhaus und Schule. Die einzelnen Betreuungsangebote verfügen über ein Konzept, das in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert werden soll. Die Betreuungsangebote sind im Rahmen der Landesvorgaben in die Entwicklung der Schulen mit Ganztagsangeboten einzubeziehen.</p>	
<p><b>2. Aufnahmebedingungen</b></p> <p>2.1 Die Anmeldung oder ggf. die Ummeldung eines Kindes erfolgt mit dem Anmeldebogen bei der zuständigen Schule bis zum 10. März eines jeden Jahres (Stichtag). Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Fachdienst Schule wird der Betreuungsplatz verbindlich vergeben. Die Teilnahme am Betreuungsangebot verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht eine Kündigung durch die Stadt oder eine Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt.</p>	<p><b>2. Aufnahmebedingungen</b></p> <p>2.1 Die Anmeldung oder ggf. die Ummeldung eines Kindes erfolgt mit dem Anmeldebogen bei der zuständigen Schule bis zum 10. März eines jeden Jahres (Stichtag). Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Fachdienst Schule wird der Betreuungsplatz <b>nur für das jeweilige Schuljahr verbindlich vergeben. Die Platzzusage verlängert sich ohne erneute Anmeldung um ein weiteres Schuljahr, wenn keine Kündigung von Seiten des Fachdienstes Schule im Zuge des Vergabeverfahrens erfolgt (siehe Punkt</b></p>	<p>Die aktuell gültige Regelung, dass der Platz verlässlich für die Grundschulzeit vergeben wird, soll hiermit aufgehoben werden. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, die Vergabe auf der Basis zur Verfügung stehender Plätze (als Resultat der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel s. 1.1) und der in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.3 benannten Vergabekriterien umzusetzen.</p> <p>Um nicht jedes Jahr ein komplett neues Anmeldeverfahren durchführen zu müssen (Bearbeitung von ca. 750 Fäl-</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Ummeldungen werden nach dem Stichtag wie Neuansmeldungen behandelt, d. h. ein Platzanspruch besteht dann nicht mehr, ggf. werden die Aufnahmebedingungen angewandt.</p> <p>2.2 Aufgenommen werden bis zum Stichtag alle angemeldeten Kinder, die schulpflichtig sind und die 1. bis 4. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule sowie die Vorklassen besuchen. Bei Anmeldungen nach dem festgelegten Stichtag erfolgt die Aufnahme auf der Basis freier Plätze und der nachstehenden Kriterien.</p> <p>2.2.1 Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, weil die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden. Die Aufnahme erfolgt durch Einbindung des Fachdienstes Schule und nach einer Stellungnahme der Schulleitung oder des Fachdienstes Soziale Dienste.</p> <p>2.2.2 Kinder, deren beide Elternteile oder im Falle des Getrenntlebens der erziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, die eine zeitgleiche Betreuung nicht zulässt, oder durch Aufgaben in der Familie besonders belastet sind.</p>	<p><b>2.2) oder der Platz von Seiten der Erziehungsberechtigten gekündigt wird. Ummeldungen werden wie Neuansmeldungen behandelt, d. h. es besteht kein Anspruch auf einen anderen Platz.</b></p> <p>2.2 <b>Aufgenommen werden zunächst die bis zum Stichtag angemeldeten Kinder, die schulpflichtig sind und die 1. bis 4. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule sowie die Vorklassen besuchen. Die Aufnahme erfolgt auf der Basis freier Plätze und der nachstehenden Kriterien:</b></p> <p>2.2.1 Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, weil die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden. Die Aufnahme erfolgt durch Einbindung des Fachdienstes Schule und nach einer Stellungnahme der Schulleitung oder des <b>Jugendamtes</b>.</p> <p>2.2.2 Kinder, deren beide Elternteile oder im Falle des Getrenntlebens der erziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, die eine zeitgleiche Betreuung nicht zulässt, oder durch Aufgaben in der Familie besonders belastet sind.</p>	<p>len statt 250 Fällen), könnten die Plätze von Jahr zu Jahr weiterlaufen, wenn sie nicht von Seiten des Fachdienstes Schule im Zuge des Vergabeverfahrens gekündigt werden. Gleichermaßen bestünde eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit von Seiten der Eltern.</p> <p>Deutlich benannt wird, dass die Plätze jeweils nur für ein Jahr verbindlich vergeben werden, im Zuge des Vergabeverfahrens gekündigt werden können und die Platzvergabe auf der Basis der zur Verfügung stehenden Plätze und der Vergabekriterien erfolgt.</p> <p>Damit hätte der FD Schule die bereits oben beschriebenen Steuerkriterien in der Betreuungsordnung abgesichert.</p> <p>Umfassendere Begrifflichkeit.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>2.2.3 Kinder, die die 1. und 2. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule besuchen, haben vorrangig unter Beachtung der Ziffer 2.2.2 einen Anspruch auf einen Platz vor Kindern der 3. + 4. Jahrgangsstufe.</p>	<p>2.2.3 Kinder, die die 1. und 2. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule besuchen, haben vorrangig unter Beachtung <b>der Ziffern 2.2.1 und 2.2.2</b> einen Anspruch auf einen Platz vor Kindern der 3. <b>und</b> 4. Jahrgangsstufe.</p>	<p>Damit ist gewährleistet, dass die Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe in der Regel einen Platz bekommen und trotzdem die „sozialen“ Aufnahmekriterien der Punkte 2.2.1 und 2.2.2 Beachtung finden.</p>
<p>2.2.4 Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste geführt, so dass ggf. frei werdende Plätze zu einem späteren Zeitpunkt vergeben werden können.</p>	<p><b>2.3</b> Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste geführt, so dass ggf. frei werdende Plätze zu einem späteren Zeitpunkt vergeben werden können.</p>	
<p>2.3 Ein Wechsel der Betreuungszeit ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nur zum Schulhalbjahr (1.2. des Jahres) bei vorhandenen freien Plätzen möglich. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag im Fachdienst Schule spätestens bis zum 10. des laufenden Monats vorzulegen, damit eine Entscheidung zum folgenden 1. des Monats getroffen werden kann.</p>	<p><b>2.4</b> Ein Wechsel der Betreuungszeit oder eine Abmeldung <b>durch die Erziehungsberechtigten</b> ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nur zum Schulhalbjahr (1.2. des Jahres) <b>oder Schuljahresende (1.8. des Jahres)</b> möglich. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag im Fachdienst Schule für eine Veränderung zum Schulhalbjahr <b>spätestens bis 15.1. bzw. zum Schuljahresende spätestens bis 1.6. vorzulegen.</b> <b>In begründeten Einzelfällen (Wegzug aus Marburg, Schulwechsel o. ä.) kann bzgl. einer Abmeldung von der Grundsatzregel durch eine Entscheidung des Fachdienstes Schule abgewichen werden.</b></p>	
<p>2.4 Der Betreuungsplatz kann von der Stadt Marburg fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Elternbeitrag für mindestens drei Monate nicht gezahlt wurde oder das</p>	<p><b>2.5</b> Der Betreuungsplatz kann von der Universitätsstadt Marburg fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Elternbeitrag für mindestens drei Monate nicht gezahlt wurde oder das</p>	<p>Ergänzung einer Antragsfrist zur besseren Planbarkeit und einer Ausnahmeregelung in begründeten Einzelfällen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft der Fachdienst Schule in Absprache mit dem Betreuungsteam und der Schulleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.</p>	<p>Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft der Fachdienst Schule in Absprache mit dem Betreuungsteam und der Schulleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.</p>	
<p><b>3. Allgemeine Ordnung</b></p> <p>3.1 Die Zeiten des Betreuungsangebotes sind an den einzelnen Schulen unterschiedlich geregelt. Die Betreuung beginnt nach dem regulären Unterrichtsende und endet je nach Angebot um 14 Uhr, 15 Uhr oder 16.30/17.00 Uhr. Evtl. abweichende Zeiten werden jeweils in Absprache zwischen dem Fachdienst Schule und der jeweiligen Schule festgelegt.</p> <p>3.2 Die Schließung aller oder einzelner Betreuungsangebote kann auch aufgrund begründeter Anlässe erfolgen. Dies können sein: Fortbildungsveranstaltungen, Pädagogische Tage an den Schulen und Betriebsausflüge sowie Infektionskrankheiten. Die Schließung wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben und soll in der Regel in einem Schuljahr nicht mehr als vier Schultage betragen.</p> <p>3.3 Die Kinder sollen direkt im Anschluss der Pause nach Unterrichtsende das Betreu-</p>	<p><b>3. Allgemeine Ordnung</b></p> <p>3.1 Die Zeiten des Betreuungsangebotes sind an den einzelnen Schulen unterschiedlich geregelt. Die Betreuung beginnt nach dem regulären Unterrichtsende und endet je nach Angebot um 14:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 16:30/17:00 Uhr. Evtl. abweichende Zeiten <b>insbesondere in Ergänzung eines Ganztagsangebotes</b> werden jeweils in Absprache zwischen dem Fachdienst Schule und der jeweiligen Schule festgelegt.</p> <p>3.2 Die Schließung aller oder einzelner Betreuungsangebote kann auch aufgrund begründeter Anlässe erfolgen. Dies können z. B. sein: Fortbildungsveranstaltungen, Pädagogische Tage an den Schulen und <b>Personalveranstaltungen der Universitätsstadt Marburg</b> sowie Infektionskrankheiten. Die Schließung wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben und soll in der Regel <b>in einem Schuljahr nicht mehr als fünf Schultage</b> betragen.</p> <p>3.3 Die Kinder sollen direkt im Anschluss der Pause nach Unterrichtsende das Betreu-</p>	<p>In Bezug auf die Einführung von Ganztagsangeboten an vielen Grundschulen sind den besonderen Gegebenheiten angepasste Regelungen in Absprache mit den Schulen notwendig.</p> <p>Durch Personalveranstaltungen der Stadt Marburg (Personalversammlung, Betriebsausflug und Sport- und Bewegungstag) sind bereits drei Tage gebunden. In Bezug auf eine enge Verzahnung mit den schulischen Angeboten ist die Teilnahme an mindestens einem pädagogischen Tag der Schule notwendig. Ein weiterer Tag im Jahr sollte für gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen im FD Schule zur Verfügung stehen, da sonst Fortbildungen für alle ErzieherInnen nur im Vormittagsbereich und damit zusätzlich zur normalen</p>



Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>ungsangebot aufsuchen und können das Betreuungsangebot zu vorgegebener Zeit verlassen. Das Fehlen eines Kindes im Betreuungsangebot ist innerhalb einer Woche der Schule zu melden. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, besteht kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz. Er kann dann anderweitig belegt werden.</p> <p>3.4 Die Abmeldung kann jeweils nur schriftlich zum Schulhalbjahr (01.02. oder 01.08. des Jahres) an den Fachdienst Schule erfolgen, soweit das Betreuungsangebot nicht mehr in Anspruch genommen wird. In ganz besonderen Ausnahmen wie dem Wegzug aus Marburg kann im Einzelfall von der Grundsatze Regel durch eine Entscheidung des Fachdienstes Schule abgewichen werden.</p>	<p>ungsangebot aufsuchen und können das Betreuungsangebot zu vorgegebener Zeit verlassen. Das Fehlen eines Kindes im Betreuungsangebot ist innerhalb einer Woche der Schule zu melden. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, besteht kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz. Er kann dann anderweitig belegt werden.</p> <p><b>3.4 Entfällt (siehe 2.4)</b></p>	<p>Arbeitszeit angeboten werden können.</p>
<p><b>4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz</b></p> <p>4.1 Mit der Anmeldung übertragen die Eltern für die Zeit der Betreuung die Aufsichtspflicht an die Betreuungsmitarbeiter/innen. Das Betreuungsangebot ist eine schulinterne Veranstaltung. Die Versicherung der Schüler richtet sich somit nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes.</p> <p>4.2 Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg zur Schule und von der Schule zur Wohnung obliegt grundsätzlich den Eltern.</p>	<p><b>4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz</b></p> <p>4.1 Mit der Anmeldung übertragen die Eltern für die Zeit der Betreuung die Aufsichtspflicht an die Betreuungsmitarbeiter/innen. Das Betreuungsangebot ist eine schulinterne Veranstaltung. Die Versicherung der Schüler/innen richtet sich somit nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes.</p> <p>4.2 Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg zur Schule und von der Schule zur Wohnung obliegt grundsätzlich den Eltern.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Die Kinder sollen sich unmittelbar nach Unterrichtsende selbständig und direkt in das Betreuungsangebot begeben. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit Verlassen des Schulgeländes. Regelungen bzgl. der Abholung des Kindes (Abholung durch Dritte, selbständiger Heimweg, veränderte Abholzeiten etc.) treffen die Eltern auf dem auszufüllenden Personalbogen oder durch schriftliche Änderungsmitteilungen an das zuständige Betreuungsangebot.</p> <p>4.3 Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Schule und des Betreuungsangebotes pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber oder an Einrichtungsgegenständen verursacht werden, haftet der Träger des Betreuungsangebotes nicht. Der Träger des Betreuungsangebots ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Erziehungsberechtigten beheben zu lassen.</p>	<p>Die Kinder sollen sich unmittelbar nach Unterrichtsende selbständig und direkt in das Betreuungsangebot begeben. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit Verlassen des Schulgeländes. Regelungen bzgl. der Abholung des Kindes (Abholung durch Dritte, selbständiger Heimweg, veränderte Abholzeiten etc.) treffen die Eltern mit dem auszufüllenden <b>Teilnahmebogen</b> oder durch schriftliche Änderungsmitteilungen an das zuständige Betreuungsangebot.</p> <p>4.3 Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Schule und des Betreuungsangebotes pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber oder an Einrichtungsgegenständen verursacht werden, haftet der Träger des Betreuungsangebotes nicht. Der Träger des Betreuungsangebots ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Erziehungsberechtigten beheben zu lassen.</p>	<p>Redaktionelle Veränderung</p>
<p><b>5. Entgelte</b></p> <p>5.1 Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt ab 01.08.2012 pro Kind und pro Monat 38,50 € für die Betreuung bis 14 Uhr, 48,00 € für die Betreuung bis 15 Uhr, 65,00 € für die Betreuung bis 16:30 Uhr/</p>	<p><b>5. Entgelte</b></p> <p>5.1 Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt ab dem <b>01.02.2017</b> pro Kind und Monat <b>55,00 €</b> für die Betreuung bis 14 Uhr, <b>70,00 €</b> für die Betreuung bis 15 Uhr, <b>90,00 €</b> für die Betreuung bis 16:30 Uhr/</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Universitätsstadt Marburg wird eine Erhöhung der Teilnahmegebühren um ca. 30 % vorgeschlagen. Die Gebühren orientieren sich an den Vorschlägen zu den ebenfalls vorgesehenen Gebührenerhöhungen im Kita-Bereich (Kinderbetreuungssatzung und</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>17 Uhr. Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 30 % und für das dritte Kind um 50 %. Für das vierte und jedes weitere Kind wird Entgeltbefreiung gewährt.</p>	<p>17:00 Uhr. Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 30 % und für das dritte Kind um 50 %. Für das vierte und jedes weitere Kind wird Entgeltbefreiung gewährt.</p>	<p>Kindertagespflegesatzung), wobei die längste Betreuungszeit in den Betreuungsangeboten in etwa der kürzesten Betreuungszeit in der Kita entspricht.</p>
<p>5.2 Für die Mittagsversorgung ist ein monatliches Essensgeld zu zahlen, das vom Fachdienst Schule aufgrund der entstehenden Kosten festgelegt wird. Für Kinder, die in den Gruppen bis 15 Uhr und 17 Uhr betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch.</p>	<p>5.2 Für die Mittagsversorgung ist ein monatliches Essensgeld zu zahlen, das vom Fachdienst Schule aufgrund der entstehenden Kosten festgelegt wird. Für Kinder, die in den Gruppen bis 15:00 Uhr und 17:00 Uhr betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch.</p>	
<p>5.3 Soweit den Erziehungsberechtigten die Zahlung der Entgelte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten ist, kann auf Antrag eine Entgeltermäßigung oder -befreiung erfolgen. Die Richtlinien zum Verfahren bei Härtefällen gem. der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg werden entsprechend angewandt. Nach Vorlage der Berechtigungskarten des KreisJobCenters zum ermäßigten Mittagessen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das Essensgeld ermäßigt.</p>	<p>5.3 <b>Soweit den Erziehungsberechtigten die Zahlung der Entgelte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten ist, kann auf Antrag eine Entgeltermäßigung oder -befreiung erfolgen. Nach Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des KreisJobCenters nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das Essensgeld ermäßigt.</b></p>	<p>Die Berechtigungskarten wurden durch Kostenübernahmeerklärungen ersetzt.</p> <p>Eine Bezugnahme auf „die Richtlinien zum Verfahren bei Härtefällen...“ des FD 56 - Jugendförderung ist nicht mehr angezeigt, da sich die Verfahrensweise hier geändert hat.</p>
<p>5.4 Die Entgeltspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung eines oder mehrerer Kinder für das Betreuungsangebot. Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten.</p>	<p>5.4 Die Entgeltspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung eines oder mehrerer Kinder für das Betreuungsangebot. Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten, <b>die</b></p>	<p>Klarstellung</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Die monatlichen Entgelte sind im Voraus zu zahlen, und zwar bis zum 15. des laufenden Monats.</p> <p>5.5 Die Entgeltspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule oder des Betreuungsangebotes und durch die Ferien nicht unterbrochen und gilt damit für jeweils 12 Monate. Ebenfalls wird die Entgeltspflicht nicht durch Krankheit, entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben unterbrochen.</p>	<p><b>das Kind anmelden.</b> Die monatlichen Entgelte sind im Voraus zu zahlen, und zwar bis zum 15. des laufenden Monats.</p> <p>5.5 <b>Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes und ggf. des Mittagstisches werden Entgelte erhoben, die die Schließungszeit in den Ferien und schulfreien Tagen berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen wird der Beitrag auf 12 Monate verteilt und entsprechend in jedem Monat des Schuljahres (1.8. bis 31.7.) erhoben.</b></p> <p>Die Entgeltspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule oder des Betreuungsangebotes und durch die Ferien nicht unterbrochen. Ebenfalls wird die Entgeltspflicht nicht durch Krankheit, entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben unterbrochen.</p>	<p>Zu dieser Regelung gab es von Seiten der Eltern immer wieder Nachfragen, da sie bisher nicht eindeutig in der Betreuungsordnung nachzulesen war.</p>
<p><b>6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</b></p> <p>6.1 Zielsetzung der Betreuungsangebote ist es, ein dem Wohl der Kinder dienendes, pädagogisches Angebot bereitzustellen. Dazu dient u. a. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Mitarbeiter/innen des Betreuungsangebotes stehen den Erziehungsberechtigten für Gespräche nach Vereinbarung zur Verfügung. Gleiches wird von den Erziehungsberechtigten erwartet. Zu Beginn des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten gebeten, einen Per-</p>	<p><b>6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</b></p> <p>6.1 Zielsetzung der Betreuungsangebote ist es, ein dem Wohl der Kinder dienendes, pädagogisches Angebot bereitzustellen. Dazu dient u. a. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Mitarbeiter/innen des Betreuungsangebotes stehen den Erziehungsberechtigten für Gespräche nach Vereinbarung zur Verfügung. Gleiches wird von den Erziehungsberechtigten erwartet. Zu Beginn des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten gebeten, einen <b>Teil-</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>sonalbogen mit wichtigen Informationen zu ihrem Kind auszufüllen.</p> <p>6.2 Die inhaltliche und personelle Ausgestaltung der Betreuungsangebote obliegt dem Fachdienst in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen in den Betreuungsangeboten und der jeweiligen Schule. Das Konzept des Betreuungsangebotes kann vor Ort eingesehen werden.</p> <p>6.3 Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsangebote sind nicht verpflichtet, Medikamente an die Kinder zu verteilen</p>	<p><b>nahmebogen</b> mit wichtigen Informationen zu ihrem Kind auszufüllen.</p> <p>6.2 Die inhaltliche und personelle Ausgestaltung der Betreuungsangebote obliegt dem Fachdienst Schule in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen in den Betreuungsangeboten und der jeweiligen Schule. Das Konzept des Betreuungsangebotes kann vor Ort eingesehen werden.</p> <p>6.3 Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsangebote sind nicht verpflichtet, <b>Kindern Medikamente zu verabreichen.</b> <b>Die Verabreichung von Medikamenten kann jedoch durch die Mitarbeiter/innen freiwillig übernommen werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Eine Haftung der Mitarbeiter/innen ist auch im Fall einer fehlerhaften Medikamentengabe ausgeschlossen.</b></p>	<p>Die Aufnahme dieses Passus ist aufgrund der gelebten Praxis notwendig.</p>
<p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Betreuungsordnung tritt zum 01.02.2012 in Kraft.</p> <p>Die Betreuungsordnung vom 01.01.2005 tritt zum 01.02.2012 außer Kraft.</p>	<p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Betreuungsordnung tritt zum 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungsordnung vom 25.01.2012 außer Kraft.</p>	

## **Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.2016 folgende Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die Universitätsstadt Marburg unterhält in Funktion des öffentlichen Schulträgers als freiwillige Leistung nach § 15 Hessisches Schulgesetz Betreuungsangebote an den städtischen Grundschulen.

Die Einrichtung orientiert sich am Wohl der Kinder, dem Bedarf der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dem schulischen Bedarf und an den durch das Land und durch die Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- 1.2 Die Bereitstellung der Betreuungsangebote erfolgt nach Unterrichtsende laut Stundenplan an den allgemeinen Schultagen.

- 1.3 Das Betreuungsangebot an der zuständigen Schule steht den Kindern offen, die im zuständigen Schuleinzugsbereich ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes) haben. Ein Platzanspruch besteht nicht.

Kinder mit Gestattungsantrag aus der Universitätsstadt Marburg erhalten nachrangig einen Platz, wenn freie Kapazitäten nach Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen. Kinder, deren Wohnsitz nicht in der Universitätsstadt Marburg liegt, erhalten keinen Betreuungsplatz, auch wenn eine Gestattung vorliegt.

- 1.4 Die Betreuungsangebote verstehen sich als Freizeit gestaltende Einrichtungen mit der Konzentration auf Sozialverhalten, Bewegung, Spiel, Spaß und Entspannung und ergänzen damit die Betreuung und Erziehung durch Elternhaus und Schule. Die einzelnen Betreuungsangebote verfügen über ein Konzept, das in geeigneter Weise in das Schulprogramm integriert werden soll. Die Betreuungsangebote sind im Rahmen der Landesvorgaben in die Entwicklung der Schulen mit Ganztagsangeboten einzubeziehen.

### **2. Aufnahmebedingungen**

- 2.1 Die Anmeldung oder ggf. die Ummeldung eines Kindes erfolgt mit dem Anmeldebogen bei der zuständigen Schule bis zum 10. März eines jeden Jahres (Stichtag). Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Fachdienst Schule wird der Betreuungsplatz nur für das jeweilige Schuljahr verbindlich vergeben.

Die Platzzusage verlängert sich ohne erneute Anmeldung um ein weiteres Schuljahr, wenn keine Kündigung von Seiten des Fachdienstes Schule im Zuge des Vergabeverfahrens erfolgt (siehe Punkt 2.2) oder der Platz von Seiten der Erziehungsberechtigten gekündigt wird.

Ummeldungen werden wie Neuanmeldungen behandelt, d. h. es besteht kein Anspruch auf einen anderen Platz.

- 2.2 Aufgenommen werden zunächst die bis zum Stichtag angemeldeten Kinder, die schulpflichtig sind und die 1. bis 4. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule sowie die Vorklassen besuchen. Die Aufnahme erfolgt auf der Basis freier Plätze und der nachstehenden Kriterien:
- 2.2.1 Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, weil die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden. Die Aufnahme erfolgt durch Einbindung des Fachdienstes Schule und nach einer Stellungnahme der Schulleitung oder des Jugendamtes.
- 2.2.2 Kinder, deren beide Elternteile oder im Falle des Getrenntlebens der erziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, die eine zeitgleiche Betreuung nicht zulässt, oder durch Aufgaben in der Familie besonders belastet sind.
- 2.2.3 Kinder, die die 1. und 2. Jahrgangsstufe der zuständigen Schule besuchen, haben vorrangig unter Beachtung der Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 einen Anspruch auf einen Platz vor Kindern der 3. und 4. Jahrgangsstufe.
- 2.3 Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste geführt, so dass ggf. frei werdende Plätze zu einem späteren Zeitpunkt vergeben werden können.
- 2.4 Ein Wechsel der Betreuungszeit oder eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nur zum Schulhalbjahr (1.2. des Jahres) oder Schuljahresende (1.8. des Jahres) möglich. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag im Fachdienst Schule für eine Veränderung zum Schulhalbjahr spätestens bis 15.1. bzw. zum Schuljahresende spätestens bis 1.6. vorzulegen.
- In begründeten Einzelfällen (Wegzug aus Marburg, Schulwechsel o. ä.) kann bzgl. einer Abmeldung von der Grundsatzregel durch eine Entscheidung des Fachdienstes Schule abgewichen werden.
- 2.5 Der Betreuungsplatz kann von der Universitätsstadt Marburg fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Elternbeitrag für mindestens drei Monate nicht gezahlt wurde oder das Kind auf Dauer nicht gruppenfähig ist. Die Entscheidung über die Gruppenfähigkeit trifft der Fachdienst Schule in Absprache mit dem Betreuungsteam und der Schulleitung. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen.

### **3. Allgemeine Ordnung**

- 3.1 Die Zeiten des Betreuungsangebotes sind an den einzelnen Schulen unterschiedlich geregelt. Die Betreuung beginnt nach dem regulären Unterrichtsende und endet je nach Angebot um 14:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 16:30/17:00 Uhr. Evtl. abweichende Zeiten insbesondere in Ergänzung eines Ganztagsangebotes werden jeweils in Absprache zwischen dem Fachdienst Schule und der jeweiligen Schule festgelegt.
- 3.2 Die Schließung aller oder einzelner Betreuungsangebote kann auch aufgrund begründeter Anlässe erfolgen. Dies können z. B. sein: Fortbildungsveranstaltungen, Pädagogische Tage an den Schulen und Personalveranstaltungen der Universitätsstadt Marburg sowie Infektionskrankheiten.

Die Schließung wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben und soll in der Regel in einem Schuljahr nicht mehr als fünf Schultage betragen.

- 3.3 Die Kinder sollen direkt im Anschluss der Pause nach Unterrichtsende das Betreuungsangebot aufsuchen und können das Betreuungsangebot zu vorgegebener Zeit verlassen. Das Fehlen eines Kindes im Betreuungsangebot ist innerhalb einer Woche der Schule zu melden. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig, besteht kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz. Er kann dann anderweitig belegt werden.

#### **4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

- 4.1 Mit der Anmeldung übertragen die Eltern für die Zeit der Betreuung die Aufsichtspflicht an die Betreuungsmitarbeiter/innen. Das Betreuungsangebot ist eine schulinterne Veranstaltung. Die Versicherung der Schüler/innen richtet sich somit nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht für die Kinder auf dem Weg zur Schule und von der Schule zur Wohnung obliegt grundsätzlich den Eltern. Die Kinder sollen sich unmittelbar nach Unterrichtsende selbständig und direkt in das Betreuungsangebot begeben. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit Verlassen des Schulgeländes. Regelungen bzgl. der Abholung des Kindes (Abholung durch Dritte, selbständiger Heimweg, veränderte Abholzeiten etc.) treffen die Eltern mit dem auszufüllenden Teilnahmebogen oder durch schriftliche Änderungsmitteilungen an das zuständige Betreuungsangebot.
- 4.3 Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Schule und des Betreuungsangebotes pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber oder an Einrichtungsgegenständen verursacht werden, haftet der Träger des Betreuungsangebotes nicht. Der Träger des Betreuungsangebotes ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Erziehungsberechtigten beheben zu lassen.

#### **5. Entgelte**

- 5.1 Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird ein Entgelt erhoben.

Dieses beträgt ab dem 01.02.2017 pro Kind und Monat:

55,00 € für die Betreuung bis 14:00 Uhr,

70,00 € für die Betreuung bis 15:00 Uhr,

90,00 € für die Betreuung bis 16:30 Uhr/17:00 Uhr.

Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie die Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite Kind um 30 % und für das dritte Kind um 50 %. Für das vierte und jedes weitere Kind wird Entgeltbefreiung gewährt.

- 5.2 Für die Mittagsversorgung ist ein monatliches Essensgeld zu zahlen, das vom Fachdienst Schule aufgrund der entstehenden Kosten festgelegt wird. Für Kinder, die in den Gruppen bis 15:00 Uhr und 17:00 Uhr betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch.
- 5.3 Soweit den Erziehungsberechtigten die Zahlung der Entgelte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten ist, kann auf Antrag eine Entgeltermäßigung oder -befreiung erfolgen. Nach Vorlage einer Kosten-



übernahmeerklärung des KreisJobCenters nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird das Essensgeld ermäßigt.

- 5.4 Die Entgeltspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung eines oder mehrerer Kinder für das Betreuungsangebot. Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die das Kind anmelden. Die monatlichen Entgelte sind im Voraus zu zahlen, und zwar bis zum 15. des laufenden Monats.
- 5.5 Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes und ggf. des Mittagstisches werden Entgelte erhoben, die die Schließungszeit in den Ferien und schulfreien Tagen berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen wird der Beitrag auf 12 Monate verteilt und entsprechend in jedem Monat des Schuljahres (1.8. bis 31.7.) erhoben.

Die Entgeltspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule oder des Betreuungsangebotes und durch die Ferien nicht unterbrochen. Ebenfalls wird die Entgeltspflicht nicht durch Krankheit, entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben unterbrochen.

## **6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

- 6.1 Zielsetzung der Betreuungsangebote ist es, ein dem Wohl der Kinder dienendes, pädagogisches Angebot bereitzustellen. Dazu dient u. a. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Mitarbeiter/innen des Betreuungsangebotes stehen den Erziehungsberechtigten für Gespräche nach Vereinbarung zur Verfügung. Gleiches wird von den Erziehungsberechtigten erwartet.

Zu Beginn des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten gebeten, einen Teilnahmebogen mit wichtigen Informationen zu ihrem Kind auszufüllen.

- 6.2 Die inhaltliche und personelle Ausgestaltung der Betreuungsangebote obliegt dem Fachdienst Schule in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen in den Betreuungsangeboten und der jeweiligen Schule. Das Konzept des Betreuungsangebotes kann vor Ort eingesehen werden.
- 6.3 Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsangebote sind nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Die Verabreichung von Medikamenten kann jedoch durch die Mitarbeiter/innen freiwillig übernommen werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Eine Haftung der Mitarbeiter/innen ist auch im Fall einer fehlerhaften Medikamentengabe ausgeschlossen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Betreuungsordnung tritt zum 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreuungsordnung vom 25.01.2012 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister